

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/9/25 4Ob189/01z,
4Ob21/05z, 4Ob70/09m, 4Ob130/17x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

Norm

GewO §373g

UWG §1 A

UWG §1 D5d

Rechtssatz

Verfügen die Anbieter, welche um Kunden aus Österreich werben, um für sie als in Deutschland ansässiges Unternehmen Leistungen zu erbringen, über keine Betriebsstätten in Österreich, so brauchen sie keine österreichische Gewerbeberechtigung. Für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung vorliegt, kommt es nicht darauf an, welchen Eindruck ein Verhalten erweckt, sondern maßgebend ist, ob die bewilligungspflichtige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 189/01z

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 189/01z

- 4 Ob 21/05z

Entscheidungstext OGH 24.05.2005 4 Ob 21/05z

Auch; nur: Für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung vorliegt, kommt es nicht darauf an, welchen Eindruck ein Verhalten erweckt, sondern maßgebend ist, ob die bewilligungspflichtige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. (T1)

- 4 Ob 70/09m

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 4 Ob 70/09m

Vgl; nur T1; Beisatz: Hier: § 126 Abs 3 Z 2 GewO - Reisebürogewerbe. (T2)

- 4 Ob 130/17x

Entscheidungstext OGH 24.08.2017 4 Ob 130/17x

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115774

Im RIS seit

25.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at